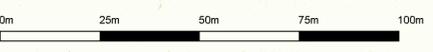
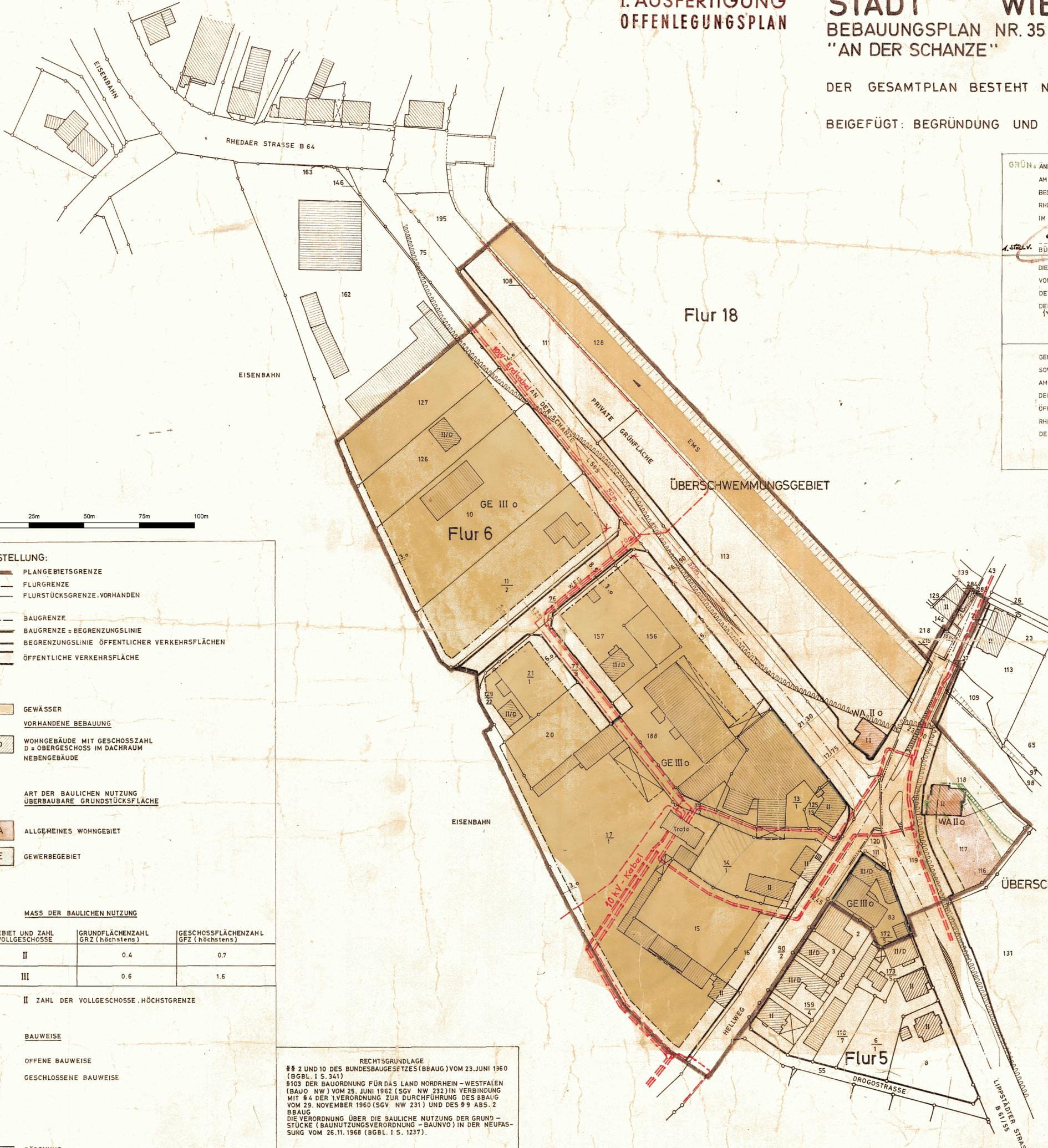


I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

STADT WIEDENBRÜCK
BEBAUUNGSPLAN NR. 35 MASSTAB 1:1000
"AN DER SCHANZE" FLUR 4.5.6.17 u.18

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN

BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS.



DARSTELLUNG:

- PLANGEBIETSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- BAUGRENZE
- BAUGRENZE = BEGRENZUNGSLINIE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GEWÄSSER
- VORHANDENE BEBAUUNG
- WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL
D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM
NEBENGEBÄUDE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBEGBEBIET

| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | | |
|--------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens) |
| WA II | 0.4 | 0.7 |
| GE III | 0.6 | 1.6 |

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE

- O OFFENE BAUWEISE
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BÖSCHUNG
- GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGBIETES

RECHTSGRUNDLAGE
§§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
§103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (BAUNO NW) VOM 25. JUNI 1962 (SGV NW 232) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29. NOVEMBER 1960 (SGV NW 231) UND DES § 9 ABS. 2 BBAUG
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER KATASTERKARTE

VERVIELFÄLTIGUNG FREIGEgeben DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - KATASTERAMT - VOM 14.7.1969 E 2145

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

30.7.69
Kreisdirektor
Kreisdirektor

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER KATASTERKARTE

WIEDENBRÜCK, DEN. 21.7.1969 IM AUFTRAGE

Kreisoberbaaurat

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 24.7.1969 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

WIEDENBRÜCK, DEN. 31.7.1969
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Bürgermeister
Ratscherr

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) BIS 12.8.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

12.8.1969
WIEDENBRÜCK, DEN. 14.10.1969
IM AUFTRAGE
Der Stadtdirektor

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 22.9.1969 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WIEDENBRÜCK, DEN. 15.10.1969
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Bürgermeister
Ratscherr

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 20.10.1969 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOld, DEN. 20.10.1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 12.12.1969 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 15.12.1969 ÖFFENTLICH AUS.

WIEDENBRÜCK, DEN. 17.12.1969
DER STADTDIREKTOR

Stadtdirektor

GRÜN: ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG VOM RAT DER STADT AM 11.10.1971 ALS SATZUNG GEM § 10 BBAUG BESCHLOSSEN.
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN. 11.10.1971
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

Bürgermeister
Ratscherr

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 8.3.72 GENEHMIGT WORDEN.
DETMOld, DEN. 8.3.72
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE

GEM. § 12 BBAUG SIND DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 30.3.72 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 4.4.72 ÖFFENTLICH AUS.
RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN. 30.3.72
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAGE



Der Kreispräsident
Detmold



Flur 17

Flur 4

ROT = 10 KV KABEL UND SICHTDREIECK, NACHGETRAGEN AUF GRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 28.11.1969